

VS_GERICHTE A1 16 212 vom 21. April 2017

VS Kantonsgericht, 2017-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A1_16_212

FR: VS_GERICHTE A1 16 212 du 21 avril 2017

IT: VS_GERICHTE A1 16 212 del 21 aprile 2017

Regeste

A1 16 212 URTEIL VOM 21. APRIL 2017 Kantonsgericht Wallis Öffentlichrechtliche Abteilung Es wirken mit: Thomas Brunner, Präsident, Jean-Bernard Fournier und Christophe Joris, Richter, sowie Vanessa Brigger, Gerichtsschreiberin, in Sachen X._____, vertreten durch Dr. iur. Rechtsanwalt M._____ gegen STAATSRAT DES KANTONS WALLIS EINWOHNERGEMEINDE N._____ (Umweltschutz) Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid vom 15. Juni 2016.

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid des Staatsrats stellt eine letztinstanzliche Verfügung im Sinne von Art. 72 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG; SGS/VS 172.6) dar, die gemäss Art. 105 Abs. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (Landwirtschaftsgesetz; GLER; SGS/VS 910.1) der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegt. Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin des angefochtenen Staatsratsentscheids, aber auch gemäss Art. 12 NHG zur Beschwerde befugt, da sie zu den nach Art. 12 Abs. 1 lit. b NHG beschwerdebefugten Organisationen im Bereich des Natur- und Heimatschutzes gehört (vgl. Anhang der Verordnung vom 27. Juni 1990 über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen [VBO; SR 814.076]) und die Erfüllung von Bundesaufgaben im Sinne von Art. 78 Abs. 2 BV und Art. 2 NHG durch kantonale Behörden im Raume steht (ständige Rechtsprechung des Bundesgerichts, vgl. zuletzt

- 16 - BGE 142 II 509 E. 2.2 f.; 139 II 271 E. 3 und E. 9.2). Der Biotopschutz gemäss Art. 18 ff. NHG gehört zu den Bundesaufgaben, ebenso die Erteilung einer raumplanungsrechtlichen Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG (BGE 142 II 509 E. 2.3; 139 II 271 E. 3, 9 und 10.2; 138 II 281 E. 4.4, jeweils mit Hinweisen), so dass die Beschwerdeführerin gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 44 Abs. 1 lit. a VVRG zur Beschwerdeführung legitimiert ist. Auf ihre im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten (Art. 80 Abs. 1 lit. b und c i.V.m. Art. 46 und Art. 48 VVRG).

E. 2

Das Gericht hat die Angelegenheit nicht unter allen Gesichtspunkten zu überprüfen, sondern kann sich im Wesentlichen auf die gerügten Punkte beschränken (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 lit. c VVRG). Es können zudem nur Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitungen oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige

oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geltend gemacht werden. Die Unzweckmässigkeit der Verfügung kann jedoch nur in Fällen, die hier nicht zutreffen (Art. 78 VVRG), überprüft werden.

E. 3

Die Beschwerdeführerin beantragt als Beweismittel die Durchführung eines Augenscheins und reicht verschiedene Beilagen ein.

E. 3.1

Das Recht, Beweise zu beantragen, ist ein Teilgehalt des rechtlichen Gehörs. Die Parteien haben daher das Recht, die Abnahme relevanter Beweise zu verlangen, wenn die Beweise die Entscheidung beeinflussen können (BGE 137 III 324 E. 3.2.2; 127 I 54 E 2b; 124 I 241 E. 2). Das Beweisverfahren kann nach der Rechtsprechung und der herrschenden Lehre aber geschlossen werden, ohne damit das rechtliche Gehör zu verletzen, wenn die entscheidende Instanz sich ihre Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür in vorweggenommener Beweiswürdigung annehmen kann, der rechtsrelevante Sachverhalt würde durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert (BGE 136 I 229 E. 5.3; 134 I 140 E. 5.3; 131 I 153 E. 3; ZWR 2009 S. 46 E. 3b; Alfred Kölz/ Isabelle Häner/ Martin Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. A., 2013, N. 153 und N. 537). Dies trifft u.a. zu, wenn eine Beweisführung über einen nicht rechtlich relevanten Sachverhalt verlangt wird (Art. 80 Abs. 1 lit. d, 56 und 17 Abs. 2 VVRG; Urteil des Bundesgerichts 1A.87/2006 vom 12. September 2006 E. 2.2; BGE 131 I 153 E. 3; 130 II 425 E. 2.1; 122 II 464 E. 4a mit Hinweisen). Führen die von Amtes wegen vorzunehmenden Abklärungen die Verwaltung oder den Richter bei pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung, ein bestimmter Sachverhalt sei als überwiegend wahrscheinlich zu betrachten und es könnten weitere Beweissmassnahmen an diesem feststehenden Ergebnis nichts mehr ändern, ist auf die Ab-

- nahme weiterer Beweise zu verzichten (BGE 124 I 274 E. 5b; 122 II 464 E. 4a; Alfred Kölz/ Isabelle Häner/ Martin Bertschi, a.a.O., N. 153, 154 und 537).

E. 3.2

Das Kantonsgericht hat alle von der Beschwerdeführerin eingereichten Beilagen zu den Akten genommen. Die DLW hat am 30. September 2016 die vollständigen amtlichen Akten eingereicht. Die Gemeinde hat am 30. September 2016 und am 6. Januar 2017 weitere Beilagen eingereicht, welche das Kantonsgericht zu den Akten genommen hat. Die eingereichten Akten enthalten unter anderem Fotos und Filmaufnahmen des betroffenen Gebiets unterhalb der bestehenden Quellfassung Nord. Die vorhandenen Akten enthalten die entscheiderelevanten Sachverhaltselemente und genügen - wie aus den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen hervorgeht - zur Beurteilung der rechtserheblichen Fragen. Das Kantonsgericht nimmt unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände in antizipierter Beweiswürdigung an, weitere Beweismittel - insbesondere eine Ortsschau - würden an der zu beurteilenden Sach- und Rechtslage nichts ändern, weshalb auf zusätzliche Beweisabnahmen verzichtet wird.

E. 4

Für den Natur- und Heimatschutz sind die Kantone zuständig (Art. 78 Abs. 1 BV). Der Bund erlässt gemäss Art. 78 Abs. 4 BV Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt und schützt

bedrohte Arten vor Ausrottung.

E. 4.1

Art. 18 NHG regelt den Schutz von Tier- und Pflanzenarten. Gemäss Art. 18 Abs. 1 NHG ist dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Bei diesen Massnahmen ist schutzwürdigen land- und forstwirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen. Art. 18 Abs. 1bis hält fest, dass Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen, besonders zu schützen sind. Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher gemäss Art. 18 Abs. 1ter NHG für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder an sonst für angemessenen Ersatz zu sorgen.

E. 4.2

Der Biotopschutz soll laut Art. 14 Abs. 1 NHV insbesondere zusammen mit dem ökologischen Ausgleich (Art. 15 NHV) und den Artenschutzbestimmungen (Art. 20 NHV) den Fortbestand der wildlebenden einheimischen Pflanzen- und Tierwelt sicher-

- 18 - stellen. Biotope werden gemäss Art. 14 Abs. 2 NHV insbesondere geschützt durch: Massnahmen zur Wahrung oder nötigenfalls Wiederherstellung ihrer Eigenart und biologischen Vielfalt (lit. a), Unterhalt, Pflege und Aufsicht zur langfristigen Sicherung des Schutzziels (lit. b), Gestaltungsmaßnahmen, mit denen das Schutzziel erreicht, bestehende Schäden behoben und künftige Schäden vermieden werden können (lit. c), Ausscheidung ökologisch ausreichender Pufferzonen (lit. d) und Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen (lit. e). Art. 14 Abs. 3 NHV bestimmt, dass Biotope als schützenswert bezeichnet werden aufgrund der insbesondere durch Kennarten charakterisierten Lebensraumtypen nach Anhang 1 (lit. a), der geschützten Pflanzen- und Tierarten nach Artikel 20 (lit. b), der nach der Fischereigesetzgebung gefährdeten Fische und Krebse (lit. c), der gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten, die in den vom BAFU erlassenen oder anerkannten Roten Listen aufgeführt sind (lit. d) und weiterer Kriterien, wie Mobilitätsansprüche der Arten oder Vernetzung ihrer Vorkommen (lit. e). Die Kantone können die Listen nach Absatz 3 Buchstaben a-d den regionalen Gegebenheiten anpassen (Art. 14 Abs. 4 NHV). Die Kantone sehen ein zweckmässiges Feststellungsverfahren vor, mit dem möglichen Beeinträchtigungen schützenswerter Biotope sowie Verletzungen der Artenschutzbestimmungen des Artikels 20 vorgebeugt werden kann (Art. 14 Abs. 5 NHV). Ein technischer Eingriff, der schützenswerte Biotope beeinträchtigen kann, darf gemäss Art. 14 Abs. 6 NHV nur bewilligt werden, sofern er standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Für die Bewertung des Biotops in der Interessenabwägung sind neben seiner Schutzwürdigkeit nach Absatz 3 insbesondere massgebend: Die Bedeutung des Biotops für die geschützten, gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten (lit. a), seine ausgleichende Funktion für den Naturhaushalt (lit. b), seine Bedeutung für die Vernetzung schützenswerter Biotope (lit. c) und seine biologische Eigenart oder sein typischer Charakter (lit. d). Art. 14 Abs. 7 NHV betont noch einmal, dass wer einen Eingriff vornimmt oder verursacht, zu bestmöglichem Schutz-, Wiederherstellungs- oder an sonst angemessenen Ersatzmassnahmen zu verpflichten ist.

E. 4.3

Ein Biotop i.S.v. Art. 18 NHG ist ein flächenmässig begrenzter, schützenswerter Lebensraum. Es wird anhand qualitativer Kriterien bestimmt, ob ein Biotop vorliegt, wobei hauptsächlich die Vorgaben von Art. 18 Abs. 1, Abs. 1bis und Abs. 1ter NHG sowie von Art. 14 Abs. 3 NHV den Massstab bilden. Art. 18 Abs. 1bis enthält eine nicht abschliessende Aufzählung von Lebensräumen, bei denen die Schutzwürdigkeit vermutet wird, bei anderen ist sie aufzuzeigen (vgl. zum Ganzen Karl Ludwig Fahrländer, Kommentar NHG, Zürich 1997, Art. 18 N. 13 ff.). Auch bei den in Art. 18 Abs. 1bis NHG genannten Lebensräumen ist eine gewisse Minimalgrösse vorausgesetzt und sie müs-

- 19 - sen eine ökologische Qualität aufweisen; der Lebensraum muss infolge seiner Lage oder Zusammensetzung gefährdete Tier- oder Pflanzenarten entweder beherbergen oder dafür geeignet sein (BGE 133 II 220 E. 2.3; Karl Ludwig Fahrländer, a.a.O., Art. 18 N. 15). Der Entscheid über die Zulässigkeit eines Eingriffes in ein Schutzobjekt und über die Anordnung von (Ersatz)Massnahmen nach Art. 18 Abs. 1ter NHG setzt voraus, dass der drohende Verlust überhaupt bekannt ist oder seine Ausmasse zumindest abgeschätzt werden können, andernfalls fehlt der nach Art. 18 Abs. 1ter NHG gebotenen Interessenabwägung und der daran geknüpften Frage nach der Anordnung von (Ersatz-) Massnahmen die erste Beurteilungsgrundlage (Karl Ludwig Fahrländer, a.a.O., Art. 18 N. 27).

E. 5

Die Beschwerdeführerin macht geltend, es sei mangels aktueller Messungen der Schüttmengen der beiden Quellen auf der A. _____ gar nicht erweisen, ob für die Neufassung der Quelle Nord ein Bedarf bestehe.

E. 5.1

Der technische Bericht vom 23. November 2015 führt betreffend Quellzufluss aus, dass die beiden Quellen oberhalb des „F. _____“ (Fassung Nord RIB xxx1 und Fassung Süd RIB xxx2) in den Sommermonaten eine ergiebige Quellschüttung aufweisen würden. In den Wintermonaten hingegen versiege die Quelle Nord oftmals. Die minimale Quellschüttung werde in dieser Zeit nur durch die Quelle Süd gewährleistet und betrage 1 l/s (gemäss Projektgrundlage Nr. 19), was einem Volumen von rund 86 m³ pro Tag entspreche.

E. 5.2

Bei der besagten Projektgrundlage Nr. 19 handelt es sich um den technischen Bericht und die Kostenschätzung betreffend die Wasserversorgung E. _____ - A. _____ des Ingenieurbüros J. _____ vom Juli 1981 (vgl. Beleg 7 der Gemeinde sowie S. 3 des technischen Berichts vom 23. November 2015). Der Bericht vom Juli 1981 befasst sich mit der Wasserversorgung von K. _____ und derjenigen von E. _____, es wird die Möglichkeit in Betracht gezogen, die zwei Quellen in E. _____ und die beiden Quellen auf K. _____ unterhalb „L. _____“ in einem Versorgungsnetz zusammenzufassen. Der Bericht führt aus, dass die ältere Quelle unterhalb „L. _____“ regelmässig in den Monaten Februar und März kurze Zeit versiege und die Fassung praktisch an der Erdoberfläche liege. Durch eine Sänierung dieser Fassung hoffe man, auch im Winter mehr Wasser zu erhalten. Die 1979/1980 erstellte Fassung sei während zweier Winter beobachtet worden und bei den Kontrollen sei immer ein Ausfluss festgestellt worden. Im Winter 1980/1981 habe die minimale Schüttung bei 1 l/s gelegen.

Der Bericht weist ausserdem darauf hin, dass die Einzugsgebiete der vier Quellen sehr verschieden seien und die minimalen

- 20 - Quellschüttungen zu unterschiedlichen Zeiten anfallen würde; eine Zusammenfassung dieser vier Quellen sei deshalb sinnvoll, nur so könne eine optimale Nutzung garantiert werden. Dem Bericht liegt eine Seite mit der Überschrift „Wassermessungen A. _____ Winter 1981“ bei. Es sind sieben Messwerte ermittelt worden, welche folgende Schüttmengen ergaben: Am 21. Januar 2.1 l/s, am 14. Februar 1.7 l/s, am 21. Februar 1.56 l/s, am 4. März 1.2 l/s. am 17. März 0.97 l/s am 28. März 0.8 l/s und am 20. April 2.5 l/s. Auf dem Datenblatt ist nicht vermerkt, an welcher Stelle des Trinkwasserversorgungssystems diese Messungen durchgeführt worden sind.

E. 5.3

Die DLW geht davon aus, dass die Messungen beim bestehenden Sammel- schacht vorgenommen worden sind und sich die Messwerte somit auf die gesamte Schüttmenge beider Quellen beziehen. Die Gemeinde teilt diese Auffassung offenbar: Sie führt aus, im Jahr 1981 sei die Schüttmenge beider Quellen gemessen worden. Diese Sichtweise widerspricht jedoch den Angaben im technischen Bericht vom 23. November 2015, welcher auf Seite 28 Folgendes ausführt: „Gemäss den Berichten [22] und [19] kann man davon ausgehen, dass bis zur Neufassung der Fassung Süd im Jahre 1980 die beiden Quellen regelmässig in den Wintermonaten für kurze Zeit versiegten. Während zweier Winter ab 1980 wurde die sanierte Fassung beobachtet und ergab eine minimale Schüttung von 1 l/s (siehe [19]).“ Der technische Bericht bezieht sich erneut auf die Ausführungen im Bericht vom Juli 1981 (Projektgrundlage Nr. 19, siehe oben E. 5.2), wonach die 1979/1980 erstellte Fassung während zweier Winter beobachtet worden sei und im Winter 1980/1981 die minimale Schüttung bei 1 l/s gelegen habe. Die Quelle Süd ist entweder im Jahr 1980 oder im Jahr 1981 neu gefasst worden (vgl. S. 8 und S. 24 des technischen Berichts vom 23. November 2015). Die Fassung der Quelle Nord hingegen ist seit der Erstellung der Wasserversorgung A. _____ in den 60er Jahren nicht erneuert worden (vgl. S. 15 und S. 24 des technischen Berichts vom 23. November 2015). Bei der Projektgrundlage 22 handelt es sich gemäss dem technischen Bericht vom 23. November 2015 um den „Sanierungsvorschlag TWV und Hydrantenanlage, K. _____ / E. _____, SRP, 1977“. Dieses Dokument befindet sich nicht in den Akten. Die Messungen vom Winter 1981, auf welche bei der Bedarfsberechnung im technischen Bericht abgestellt wird, sind den vorliegenden Akten zufolge bei der Quelle Süd durchgeführt worden.

E. 5.4

Die im Winter 1981 durchgeführten Wassermessungen lassen keine verlässlichen Rückschlüsse auf die heutige Versorgungssituation zu: Wie bereits ausgeführt beziehen sich die Messwerte gemäss dem technischen Bericht nur auf die Schüttmenge der

- 21 - Quelle Süd. Selbst wenn sich die Messungen aus dem Jahr 1981 auf die gemeinsame Schüttmenge beider Quellen beziehen würde, wie Gemeinde und DLW annehmen, könnte aufgrund der wenigen Messungen nicht eingeschätzt werden, ob bereits das deutlich vergrösserte neue Reservoir mit einem Fassungsvermögen von 100 m³ (das bestehende Reservoir fasst gemäss dem technischen Bericht vom 23. November 2015 nur 5 - 8 m³) eine ausreichende Trinkwasserversorgung während der Wintermonate gewährleisten würde: Die im Winter 1981 an sieben einzelnen Tagen der Monate Januar bis April gemessenen Schüttmengen haben sich von Tag zu Tag deutlich unterschieden, zwei der sieben

gemessenen Werte lagen bei ca. 1 l/s oder darunter, drei Werte lagen jedoch deutlich über 1 l/s und zwei Messungen ergaben eine Schüttmenge von über 2 l/s (siehe oben E. 5.2).

E. 5.5

Sowohl die Beschwerdeführerin als auch die Gemeinde erwähnen den hydrogeologischen Bericht „Überprüfung Quellschutzzonen A. _____ Gemeinde N. _____“ der I. _____ vom 1. Oktober 2015, welcher im technischen Bericht als Projektgrundlage Nr. 28 aufgeführt wird, jedoch nicht in den Akten enthalten ist. Nach Aussage der Beschwerdeführerin geht aus dem hydrogeologischen Bericht hervor, dass der Überlauf aus den beiden Fassungen RIB xxx1 und RIB xxx2 mehr als 600 l/min betrage. Die Gemeinde hingegen führt aus, der Geologe habe einen Wasserüberschuss von 600 l/s für die Quelle RIB xxx1 im Sommer abgeschätzt.

E. 5.6

Die Vorinstanz und die Gemeinde vertreten den Standpunkt, die Neufassung der Quelle Nord sei zwingend notwendig, da gegenwärtig der Trinkwasserbedarf im Winter nicht gedeckt werden könne. Die Quelle liefere im Winter praktisch kein Wasser, da sich die Fassung zu nahe an der Oberfläche befinde. Es sei wiederholt zu Versorgungsengpässen und Unterbrüchen bei der Trinkwasserversorgung gekommen. Die DLW hat betreffend Quellwasseraustritte bei der Quelle Nord ausgeführt, die nicht gefasste Wassermenge könne nicht abgeschätzt werden, weil dazu notwendige Messungen und Abklärungen fehlen würden, die Wassermenge habe aber am 14. September 2016 sicher weit weniger als 1 l/s betragen (vgl. Beschwerdeantwort vom 30. September 2016 Punkt 15 S. 5). Die Quelle Nord kann gemäss dem technischen Bericht in den Wintermonaten versiegen. Der technische Bericht zitiert zudem hydrogeologische Expertisen, wonach es sich bei der Quelle RIB xxx1 um eine Mischquelle handle, deren Ergiebigkeit starken jahreszeitlichen Schwankungen unterworfen sei, es liege ein kleines Einzugsgebiet mit reichlich Schneeschmelze im Sommer vor. Es handle sich um zwei Quellen mit einer bemerkenswerten Quellschüttung, welche bei fachgerechter Fassung auch zur Zeit der niedrigsten Quellschüttung in den Monaten Februar bis April

- 22 - für die Wasserversorgung wichtig sei (vgl. S. 8, 26 und 28 des technischen Berichts vom 23. November 2015). Dem technischen Bericht kann nicht entnommen werden, wie hoch die erhoffte zusätzliche Schüttmenge einer neuen, tieferen Fassung der Quelle Nord eingeschätzt wird. Ob sich die im Bericht als Projektgrundlagen 8 und 28 aufgeführten hydrogeologischen Expertisen mit dieser Frage beschäftigt haben, kann nicht überprüft werden, da sich diese Dokumente nicht bei den Akten befinden.

E. 5.7

Im Protokoll der Sitzung vom 2. Juni 2015 (Beleg 8 der Gemeinde) wird erwähnt, falls die Fassungen nicht optimiert werden könnten, bestünde die Alternative, das Überschusswasser der Wasserversorgung E. _____ ins Reservoir „O. _____“ zu leiten. Bereits der technische Bericht vom Juli 1981 hat darauf hingewiesen, dass eine Zusammenfassung der beiden Quellen auf der A. _____ mit den beiden Quellen in E. _____ sinnvoll wäre, da die minimalen Quellschüttungen zu unterschiedlichen Zeiten anfallen würden. Im technischen Bericht vom 23. November 2015 und in den übrigen Akten finden sich keine Angaben, dass diese Alternative näher geprüft worden wäre.

E. 5.8

Gemäss dem technischen Bericht vom 23. November 2015 (vgl. S. 12) sind seit 1961 keine Probleme im Zusammenhang mit der Wasserqualität aufgetreten: Bei ersten Laboruntersuchungen im Jahr 1961 sei eine zu hohe Keimzahl festgestellt worden. Weitere Trinkwasseranalysen zwischen 1973 bis 2005 hätten hingegen eine normale Keimzahl gezeigt. Bei Untersuchungen von 2007 bis 2014 hätten bei allen analysierten Parametern die Ergebnisse unterhalb der Grenzwerte gelegen und entsprächen folglich der Lebensmittelgesetzgebung.

E. 5.9

Nach dem Gesagten ist hinsichtlich der Schüttmenge der Quelle Nord einzig unbestritten, dass diese im Verlauf des Jahres stark schwankt und die Quelle im Winter zeitweise versiegen kann. Die Schüttmenge der Quelle Nord ist nie gemessen worden; die Messungen vom Winter 1981 sind gemäss technischem Bericht bei der Quelle Süd durchgeführt worden. Für die Ermittlung des vorhandenen Quellzuflusses hat der technische Bericht folglich nur die Schüttmenge der Quelle Süd berücksichtigt, welche im Winter 1981 gemessen worden ist. Dabei ist man von einer Schüttmenge von 1 l/s ausgegangen - entweder aufgrund des am 17. März 1981 gemessenen Wertes von 0.97 l/s (vgl. Duplik der DLW vom 6. Dezember 2016) oder aufgrund der Aussage im technischen Bericht vom Juli 1981, die minimale Schüttung habe im Winter 1980/1981 bei 1 l/s gelegen. Weshalb auf einen einzigen Messwert bzw. die ungenaue Angabe im Bericht und nicht auf den Durchschnittswert aller sieben im Winter 1981 durchgeführten Messungen (ca. 1.5 l/s) abgestellt worden ist, bleibt unklar. Demnach ist nicht be-

- 23 - kannt, wieviel Quellwasser der Trinkwasserversorgung A. _____ im Winter tatsächlich zur Verfügung steht. Es kann deshalb auch nicht beurteilt werden, ob der minimale Quellzufluss der beiden Quellen RIB xxx1 und RIB xxx2 im Winter den Bedarf deckt oder nicht. Falls die Quelle Nord während des Winters 1981 mehrheitlich versiegt ist und deshalb nur die Schüttmenge der Quelle Süd ermittelt worden ist, stellt sich die Frage, ob dies während der letzten 36 Jahre üblich war. Wäre dies der Fall, müsste näher untersucht werden ob die Quelle Nord überhaupt das Potenzial besitzt, bei einer Neufassung die Versorgungssituation in den Wintermonaten spürbar zu verbessern.

E. 6

Die Beschwerdeführerin kritisiert zudem, dass dem technischen Bericht vom 23. November 2015 keine Vegetations- und Lebensraumaufnahmen zugrunde gelegen hätten. Die Vorinstanz habe das Projekt trotz des Fehlens dieser entscheidenden Sachverhaltselemente bewilligt und vorgesehen, dass die Aufnahme des Inventars der Naturwerte mit einer Wirkungsanalyse nach Erteilung der Bewilligung und vor Beginn der Bauarbeiten durchgeführt und gegebenenfalls geeignete Schutz- Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen vor Ort festgelegt werden könnten. Dieses Vorgehen sei nicht rechtmässig; die Prüfung der Vereinbarkeit des Projekts mit den Bestimmungen des Umweltrechts müsse Grundlage für den Bewilligungsentscheid sein und dürfe nicht in ein nachträgliches und gesetzlich nicht vorgesehenes Verfahren verwiesen werden. Auch die erst nach dem Entscheid der Vorinstanz erstellten Ergänzungen zum technischen Bericht seien ungenügend und würden insbesondere nicht ansprechen, dass das Versiegen der Quellflur unterhalb der Quelle Nord nicht nur biologische sondern auch landschaftliche Auswirkungen mit sich brächte.

E. 6.1

Der technische Bericht vom 23. November 2015 befasst sich auf den Seiten 15 und 16 mit den Auswirkungen des Projekts auf Natur und Landschaft. Die Auswirkungen im Bereich Landschaft werden als klein beurteilt; die neuen Leitungen würden eingegraben und nicht sichtbar sein, die Gebäudeteile würden unterirdisch erstellt. Betreffend Biosphäre führt der Bericht aus, keine nationalen Natur- und Landschaftsschutzgebiete und keine inventarisierten Lebensräume seien betroffen. Eine Begehung bzw. Vegetationsaufnahme im Projektperimeter sei aufgrund der Jahreszeit nicht möglich. Die DWL habe vorgeschlagen, die Vegetationsaufnahmen und Lebensraumanalysen im nächsten Jahr durchzuführen und ein komplettes Dossier bezüglich Natur und Landschaft einzureichen. Da die Erneuerung der Wasserversorgung bei diesem Vorhaben nicht mehr im Jahr 2016 möglich sei, schlage die Bauherrin vor, nach der Schneeschmelze eine Begehung mit der DWL, dem Planer und einer Umweltfachperson durchzuführen und Massnahmen vor Ort festzulegen. Als Alternative zur Begehung

- 24 - könne eine Fotodokumentation erstellt und besprochen werden. Der technische Bericht kommt zum Schluss, dass die Bauphase einen temporären negativen Einfluss auf die lokale Flora haben werde. Unter Einhaltung der Auflagen sei zu erwarten, dass die Eingriffe nach wenigen Vegetationsperioden kaum noch sichtbar sein würden. Auf die Fauna werde die Bauphase vernachlässigbare Einwirkungen haben; die mobilen Tiergruppen könnten auf Lebensräume in der unmittelbaren Nachbarschaft ausweichen und mit langfristigen Bestandeseinbussen sei nicht zu rechnen. Der Bericht schlägt drei Massnahmen betreffend die Biosphäre vor: 1. Die geschützten Pflanzen seien vor Baubeginn durch die Umweltbaubegleitung zu markieren und die geschützten Arten müssten beim Abtragen der Rasenziegel in deren Zentrum liegen. 2. Schutz der angrenzenden Lebensräume gegen bauliche Eingriffe (keine Ablagerungen, kein Befahren durch Baufahrzeuge etc.). 3. Die Rasenziegel seien möglichst grossflächig abzutragen, von Unter- und Oberboden getrennt zu lagern und bei Bedarf zu wässern. Nach Abschluss der Grabarbeiten sollen die Rasenziegel möglichst früh in der Vegetationsperiode wieder eingebaut werden. Weitere Massnahmen würden nach der Begehung im Frühling 2016 definiert.

E. 6.2

Am 15. Juni 2016 hat der Staatsrat das Projekt genehmigt und hat unter anderem folgende Auflagen festgelegt: Vor Beginn der Bauarbeiten sei durch ein Fachbüro die Aufnahme des Inventars der Naturwerte mit einer Wirkungsanalyse zu erstellen (Vegetations- und Lebensraumaufnahmen). Gegebenenfalls seien geeignete Schutz-, Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen vor Ort vorzusehen, ebenfalls seien die Wiederherstellungsmassnahmen für die stillzulegenden Anlagen aufzuzeigen. Die Ergebnisse würden in einem Bericht zusammengefasst und der DWL sowie der Beschwerdeführerin übermittelt, welche vor Baubeginn eingeladen würden, die Ergebnisse vor Ort zu diskutieren und die erforderlichen Massnahmen definitiv festzulegen. Mit den Bauarbeiten dürfe erst nach der definitiven Festlegung der Massnahmen begonnen werden. Als Garantie für die Wiederherstellungsmassnahmen werde von der DWL eine Kautions von Fr. 20 000.-- erhoben, welche die Gemeinde in den kantonalen Naturschutzfond einzahlen müsse. Die Umweltbaubegleitung überwache die Umsetzung der Massnahmen vor Ort und erstelle nach Abschluss der Arbeiten einen abschliessenden Bericht mit Fotodokumentation. Die DWL und die Beschwerdeführerin würden eingeladen, die getroffenen Massnahmen bei Bauende vor Ort zu besichtigen und abzunehmen. Was

die Einsprache der Beschwerdeführerin betrifft, hat die Vorinstanz ausgeführt, diese werde abgewiesen, sofern darauf überhaupt einzutreten sei, da alle Bedingungen der Einsprache vollumfänglich in den Entscheid aufgenommen würden.

- 25 -

E. 6.3

Am 6. Juli 2016 erstellte die B. _____ AG Ergänzungen zum technischen Bericht vom 23. November 2015 (Ergänzungsbericht), um die von der DWL in ihrer Vormeinung beantragten Ergänzungen zu behandeln. Der Ergänzungsbericht führt aus, am 21. Juni 2016 und am 4. Juli 2016 hätten Feldbegehungen im Projektbereich stattgefunden, um die Naturwerte mit der entsprechenden Flora und Fauna abzuklären. Die Quellfassung werde mehrere Meter unter der Geröllhalde erstellt und nach Abschluss der Arbeiten nicht sichtbar sein, die Geröllhalde werde möglichst natürlich wieder hergestellt. Zwischen der Sammelstube und der Fassung Nord seien neben Borstgrasrasen (Nardion) mehrere kleine, meist temporäre Feuchtgebiete festgestellt worden, welche durch Schmelzwasser gespiesen würden. Feuchtgebiete seien nach NHG geschützt und möglichst zu schonen. Der Leitungsverlauf müsse so gewählt werden, dass möglichst wenige Feuchtgebiete tangiert würden. Im genannten Abschnitt befänden sich ausserdem die geschützten Orchideenarten *Coeloglossum viride* (Grüne Hohlzunge) und *Dactylorhiza maculata* (Geflecktes Knabenkraut). Diese müssten im Feld markiert und ausgegraben werden, damit sie nach Abschluss der Bauarbeiten wieder eingegraben werden könnten. Dadurch sollten keine langfristigen Verluste der Arten auftreten. Die geschützten Pflanzen befänden sich auch oberhalb und unterhalb des Bauperimeters, der Fortbestand der Arten in den entsprechenden Lebensräumen sei auch bei Beschädigung einzelner Pflanzen gesichert. Bezüglich Fauna seien keine spezifischen Erhebungen vorgenommen worden, bei den Begehungen seien mehrere Schmetterlingsarten und ausserhalb des Baustellenperimeters die gemäss NHV geschützte rote Waldameise festgestellt worden. Im Übrigen wiederholt der Ergänzungsbericht, auf die Fauna werde die Bauphase vernachlässigbare Auswirkungen haben. Die Feuchtgebiete zwischen der Sammelstube und der Fassung Nord würden durch die Bauarbeiten voraussichtlich tangiert und vermutlich auch beeinträchtigt. Als Kompensationsmassnahmen für die nicht 100%ige Wiederherstellung würden lokal zusätzlich sechs kleine Tümpel/Flachwasserteiche geschaffen, wodurch die Biodiversität und geschützte Arten gefördert würden. Die genaue Gestaltung werde vor Ort durch die Umweltaubegleitung unter Beizug der karch (Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz) definiert. Zum Ergänzungsbericht ist zudem eine Fotodokumentation „Wasserfassung A. _____“ erstellt worden. Dem Kommentar zu den Abbildungen 1 und 2 ist zu entnehmen, dass es sich um die Blockhalde handle, unter der sich die Fassung befindet (ca. 6 - 9 m tief). Der Standort sei vegetationsfrei, es seien weder Feinerdeanteile noch Wasser vorhanden. Eine Quellflur sei nicht vorhanden. Die Abbildungen 3 und 4 würden die Leitung unterhalb der bestehenden Fassung zeigen. Dort seien temporäre

- 26 - Tümpel entstanden, weil durch den Leitungsbau das Wasser zurückgestaut werde. Zu Abbildung 5 wird ausgeführt, anschliessend an die Blockhalde folge ein Vegetationsmosaik mit Nardion, kleinen Gewässerläufen (zumeist temporär aufgrund der Schneeschmelze) sowie sehr kleinen Tümpelchen. Die beiden geschützten Orchideenarten seien in diesem Bereich gefunden worden. Das auf Abbildung 6 sichtbare Schneefeld dürfte etliche der am 4. Juli 2016 festgestellten Tümpel und Wasserabflüsse speisen.

E. 6.4

Der Staatsrat hat das Projekt genehmigt, ohne geklärt zu haben, ob im betroffenen Gebiet schützenswerte Lebensräume i.S.v. Art. 18 ff. NHG bestehen. Der technische Bericht ist offenbar davon ausgegangen, dass im Projektgebiet schützenswerte Pflanzen vorkommen könnten und hat die Durchführung von Vegetationsaufnahmen und Lebensraumanalysen und die Erstellung eines Dossiers bezüglich Natur und Landschaft vorgeschlagen. Ob sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch einen technischen Eingriff unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden lässt (vgl. Art. 18 Abs. 1ter NHG), hat der Staatsrat folglich gar nicht abklären können, da ihm die dazu notwendigen Beurteilungsgrundlagen nicht zur Verfügung gestanden haben. Auch Art. 14 Abs. 6 NHV formuliert klar, dass ein technischer Eingriff, der schützenswerte Biotope beeinträchtigen kann, nur bewilligt werden darf, sofern er standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Die vorgeschriebene Interessenabwägung hat nicht stattgefunden; vielmehr ist der Staatsrat, ohne eine vollständige Sachverhaltsabklärung durchzuführen, davon ausgegangen, dass das Interesse an der Neufassung der Quelle gegenüber einer möglichen Beeinträchtigung von im Gebiet bestehenden schützenswerten Biotopen überwiegt. Dieses Vorgehen ist mit Art. 18 Abs. 1ter NHG nicht vereinbar.

E. 6.5

Der Ergänzungsbericht ist zum Schluss gekommen, es seien im Bereich zwischen der Quellfassung und der Sammelstube nach NHG geschützte Feuchtgebiete vorhanden und zwei geschützte Orchideenarten seien anzutreffen. In den Kommentaren zur Fotodokumentation wird von kleinen bzw. temporären Tümpeln und kleinen Gewässerläufen, ebenfalls „zumeist temporär“, gesprochen. Gemäss der Abbildung auf Seite 7 des Ergänzungsberichts kommen im Bereich zwischen der Fassung Nord und der Sammelstube die Vegetationstypen „Nardion mit Feuchtstellen“ vor. Der Ergänzungsbericht enthält keine Informationen zu den in den Tümpeln bzw. Gewässerläufen lebenden Tierarten. Neben den beiden genannten Orchideenarten enthält der Ergänzungsbericht auch keine Informationen betreffend die Vegetation in den genannten Feuchtgebieten. Das nationale Daten- und Informationszentrum der Schweizer Flora (info flora), welches die in der Schweiz gebräuchlichen Lebensraum-Klassifikationen

- 27 - gemäss der Publikation "Lebensräume der Schweiz" (Delarze, Gonseth, Eggenberg & Vust 2015) nutzt und auf seiner Website zugänglich macht, verwendet „Ufer“ und „Feuchtgebiete“ als Oberbegriff für die Lebensraumtypen 2.0 Künstliche Ufer, 2.1 Ufer mit Vegetation, 2.2 Flachmoore, 2.3 Feuchtwiesen, 2.4 Hochmoore und 2.5 Wechselfeuchte Pionierfluren, bei jedem dieser Lebensraumtypen werden wiederum Unterkategorien unterschieden (vgl. www.infoflora.ch/de/lebensraeume/typoch/klassifikation.html, abgerufen am 11. April 2016). Von welchem Lebensraumtyp der Ergänzungsbericht ausgeht, wird durch den Begriff „Feuchtgebiete“ völlig offen gelassen. Die Gemeinde bringt vor, die Vegetation im betroffenen Gebiet sei dominiert von Zeigearten der Borstgrasweide und Feuchtigkeitszeiger z.B. für das Braunseggenried (30 - 0 %) im Bereich zwischen Fassung und Brunnenstube, jedoch fehle eine für die kalkarme Quellflur typische Moosflur oder entsprechende charakteristische Pflanzen. Zudem würden vorgefundene Arten wie z.B. Arnika, Enzian, Berg-Nelkenwurz sowie Süss- und Sauergräser bei dauernder Feuchtigkeit nicht gedeihen. Der Ergänzungsbericht nennt auf Seite 6 den Vegetationstyp Bortgrasrasen, jedoch nicht das Braunseggenried; auch die von der Gemeinde aufgelisteten Lebensraumtypen Larici-Pinetum cembrae, Elyinion und Salicion

herbaceae werden im Ergänzungsbericht nicht genannt. Zudem enthält der Ergänzungsbericht keine Flächenangaben betreffend die genannten Vegetationstypen und führt nicht aus - abgesehen von den beiden genannten Orchideenarten - welche Pflanzenarten im Bereich zwischen der Quellfassung Nord und der Sammelstube vorkommen. Diese Angaben der Gemeinde sind daher nicht überprüfbar. Zu erwähnen bleibt, dass gemäss info flora das kalkarme Kleinseggenried oder Braunseggenried (*Caricion fuscae*) zu den Flachmooren gehört, den Status „verletzt“ erhalten hat und damit als gefährdeter Lebensraumtyp gilt; es besteht eine hohe nationale Priorität und ein klarer Massnahmenbedarf (www.infoflora.ch/de/lebensraeume/222-kalkarmes-kleinseggenried-braunseggen-ried.html). Ausserdem gehören Moore zu den in Art. 18 Abs. 1bis NHG genannten Lebensraumtypen, bei denen die Schutzwürdigkeit vermutet wird. Die von der Beschwerdeführerin erwähnte kalkarme Quellflur (Cardamino-Montion) wird bei info flora im Übrigen als „vom Aussterben bedroht“ geführt, ebenfalls mit hoher nationaler Priorität und klarem Massnahmenbedarf (vgl. www.infoflora.ch/de/lebens-raeume/133-kalkarme-quellflur.html) und steht auf der Liste der schützenswerten Lebensraumtypen gemäss Art. 14 Abs. 3 i.V.m. Anhang 1 NHV.

E. 6.6

Der Beschwerdeführerin ist zuzustimmen, dass auch der Ergänzungsbericht keine ausreichenden Informationen enthält, um die gebotene Interessenabwägung durchzuführen: Weder bezeichnet er Lebensraumtypen noch nennt er für das Gebiet zwischen - 28 - der Quellfassung Nord und der Sammelstube charakteristische Arten, die entsprechende Rückschlüsse erlauben würden. Entgegen der Ansicht der Gemeinde und der DLW ist es für die Bestimmung der Schutzwürdigkeit eines Biotops (Art. 18 Abs. 1bis NHG, Art. 14 Abs. 3 NHV) und für dessen Bewertung in der Interessenabwägung nach Art 18 Abs. 1ter NGH und Art 14 Abs. 6 NHV sehr wohl relevant, um welchen Typ oder um welche Typen „Feuchtgebiet“ es sich handelt bzw. ob das Wasser im Gebiet aus Quellen stammt oder nicht: Wie oben erwähnt, handelt es sich bereits bei der genannten kalkarmen Quellflur einerseits und dem Kleinseggenried andererseits um unterschiedliche Lebensräume, welche eine unterschiedlich starke Schutzwürdigkeit aufweisen und - falls ein Eingriff nach erfolgter Interessenabwägung zulässig sein sollte - auf die jeweils im Lebensraum beherbergten Arten zugeschnittene Schutz, Wiederherstellung oder Ersatzmassnahmen benötigen (vgl. Art. 18 Abs. 1ter NHG). Eine Bewertung des Biotops aufgrund dessen Bedeutung für die geschützten, gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten, seiner ausgleichenden Funktion für den Naturhaushalt, seiner Bedeutung für die Vernetzung schützenswerter Biotope oder seiner biologische Eigenart oder seines typischer Charakters kann aufgrund der Informationen, es handle sich um ein Feuchtgebiet, in dem zwei geschützte Orchideenarten vorkommen, nicht erfolgen (vgl. Art. 14 Abs. 6 NHV). Die Fotodokumentation zum Ergänzungsbericht kommentiert zu den Abbildungen 5 und 6, es seien bloss kleine Gewässerläufe vorhanden, welche meist temporär seien und durch das abgebildete Schneefeld gespeist würden und es sei keine Quellflur bei der Fassung vorhanden (zu Abb. 1) - auf den Fotos ist nicht zu erkennen, ob dies zutrifft oder nicht. Die von der Beschwerdeführerin eingereichten Filmaufnahmen zeigen Gewässerläufe, bzw. im Winter Eis unter der Schneedecke, die Beschwerdeführerin bewertet diese Gewässerläufe als Quellflur. Die DLW und die Gemeinde sprechen in ihren Stellungnahmen ebenfalls von einer Quellflur. Die DLW führt unter anderem aus, es bestehe die Möglichkeit, dass das Versiegen der Quellflur durch die Neufassung der Quelle Nord mit baulichen Massnahmen

verhindert werden könnte. Demnach anerkennen die DLW und die Gemeinde, dass Quellwasseraustritte unterhalb der Fassung Nord vorhanden sind, obwohl deren Existenz im Ergänzungsbericht nicht erwähnt wird. Ob es sich dabei um eine schutzwürdige kalkarme Quellflur oder einen anderen Lebensraumtyp handelt, muss folglich näher untersucht werden. Gemäss Art. 14 Abs. 3 lit b und c NHV ist das Vorkommen von geschützten oder von in den Roten Listen aufgeführten Pflanzen- und Tierarten nach Art. 20 ein Kriterium für die Bestimmung der Schutzwürdigkeit eines Biotops; der Ergänzungsbericht hat bezüglich Fauna „keine spezifischen Erhebungen vorgenommen“. Zudem führt der Ergän-

- zungsbericht aus, für die Gestaltung der als Kompensationsmassnahmen empfohlenen Tümpel bzw. Flachwasserteiche solle die Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz (Karch) beigezogen werde; ob im betroffenen Gebiet (gefährdete) Arten von Amphibien leben, ist nicht untersucht worden. Im von der Beschwerdeführerin eingereichten Kurzbericht wird die gefährdete Art *Anisogamus difformis* genannt, eine in Quellen vorkommende Köcherfliege, sowie die potenziell gefährdete Art *Consorophylax consors* (vgl. Rote Listen Eintagsfliegen, Steinfliegen, Köcherfliegen, Hrsg. BAFU/SZKF, Bern 2012, S. 30 Tab.5).

E. 7

Das Kantonsgericht kommt zum Schluss, dass die Vorinstanz die gemäss Art. 18 Abs. 1ter NHG und Art. 14 Abs. 6 NHV gebotene Abwägung zwischen der im öffentlichen Interesse stehenden Sicherung der Trinkwasserversorgung auf der A. _____ einerseits und dem ebenfalls im öffentlichen Interesse stehenden Biotopschutz andererseits nicht vorgenommen hat: Der Staatsrat hat seine Entscheidung gefällt, ohne Vegetations- und Lebensraumanalysen durchgeführt zu haben. Die seit her gewonnenen Informationen betreffend Lebensräume, Flora und Fauna sind nach wie vor ungenügend und teilweise widersprüchlich. Zudem ist die auf der A. _____ zur Verfügung stehende Trinkwassermenge mangels aktueller Messungen der Schüttmengen beider Quellen nicht bekannt und damit der Bedarf für die Neufassung der Quelle Nord ungeklärt. Solange diese Beurteilungsgrundlagen fehlen, kann nicht darüber entschieden werden, ob die Neufassung der Quelle Nord und die Erstellung der Leitung von der Quelle bis zur Sammelstube mit der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung vereinbar sind. Der angefochtene Entscheid ist betreffend die strittigen Projektbestandteile (Neufassung der Quelle Nord inklusive Zuleitung bis zur Sammelstube) aufzuheben. Der Staatsrat hat den Sachverhalt sowohl durch Messungen der Schüttmengen der beiden Quellen RIB xxx1 und RIB xxx2 als auch durch eine vollständige Vegetations- und Lebensraumerhebung (Lebensraumtypen, Flora, Fauna, allenfalls vorhandene Quellfluren) im Gebiet zwischen der Quellfassung Nord und der Sammelstube zu ergänzen und eine Interessenabwägung durchzuführen.

E. 8

Bei diesem Verfahrensausgang gilt die Gemeinde als unterliegende Partei mit den entsprechenden Folgen für die Tragung der Kosten.

E. 8.1

Im Beschwerdeverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen (Art. 89 Abs. 1 VVRG). Ausnahmsweise können die Kosten ganz oder teilweise erlassen werden (Art. 89 Abs. 2 VVRG). Den Behörden des Bundes, des Kantons und der

Gemeinden, die in ihrem amtlichen Wirkungskreis und ohne dass es sich um ihr Vermögensinteresse handelt, als Parteien oder Vorinstanzen in einem Verfahren auf-
- 30 - treten, werden in der Regel keine Kosten auferlegt (Art. 89 Abs. 4 VVRG). Vorliegend bestehen keine Gründe, von dieser Regel abzuweichen, weshalb keine Gerichtskosten erhoben werden.

E. 8.2

Die Beschwerdeinstanz gewährt der ganz oder teilweise obsiegenden Partei auf Begehren die Rückerstattung der notwendigen Kosten, die ihr entstanden sind (91 Abs. 1 VVRG). Die Parteientschädigung wird im Dispositiv beziffert und der Staats- oder Gemeindekasse auferlegt, soweit sie aus Billigkeitsgründen nicht der unterliegenden Partei auferlegt werden kann (Art. 91 Abs. 2 VVRG). Der Rechtsanwalt der Beschwerdeführerin gibt einen Zeitaufwand von 20.5 Stunden für die Beschwerdeschrift (vgl. Aufstellung des Zeitaufwands in Beilage 10 der Beschwerdeschrift) und von rund 25 Stunden für die Ausarbeitung der Replik an (Replik vom 14. November 2016 N. 83, ohne Aufstellung der Tätigkeiten). Ausserdem macht die Beschwerdeführerin Kosten in der Höhe von Fr. 1 323.-- für den in Auftrag gegebenen Kurzbericht des Quellenexperten geltend. Das Gericht ist bei der Festlegung der Parteientschädigung nicht an die gestellten Begehren gebunden, die Parteientschädigung kann global festgesetzt werden (Urteile des Bundesgerichts 1C_170/2014 vom 10. Dezember 2014 E. 3.1; 1P.69/2003 vom 16. Mai 2003). Sie umfasst die Entschädigung an die berechtigte Partei sowie ihre Anwaltskosten (Art. 4 Abs. 1 GTar). Letztere sind in Anwendung der Art. 27 ff. GTar zu bestimmen. Für das Verfahren bei einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird das Honorar zwischen Fr. 1 100 und Fr. 11 000 festgesetzt (Art. 39 GTar). Die einer Partei gewährte Entschädigung umfasst die Rückerstattung ihrer Auslagen und, falls es die besonderen Umstände rechtfertigen, eine Abgeltung für Zeitverlust und entgangener Gewinn (Art. 4 Abs. 2 GTar). Die Parteientschädigung ist aufgrund des Schwierigkeitsgrades des Falles sowie des geschätzten Aufwandes festzusetzen. Vorliegend erscheint eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 5 000.-- als angemessen, welche der obsiegenden Beschwerdeführerin für das Verfahren vor dem Kantonsgericht zu Lasten der Gemeinde zuzusprechen ist.

Demnach erkennt das Kantonsgericht:

1. Der Entscheid des Staatsrates vom 15. Juni 2016 wird im angefochtenen Punkt aufgehoben und die Angelegenheit zur erneuten Beurteilung im Sinne der Erwägungen an den Staatsrat zurückgewiesen.

- 31 - 2. Der Beschwerdeführerin wird eine Parteientschädigung von Fr. 5 000.-- zu Lasten der Gemeinde zugesprochen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Das Urteil wird der Beschwerdeführerin, der Einwohnergemeinde N. _____ und dem Staatsrat des Kantons Wallis schriftlich mitgeteilt.

Sitten, 21. April 2017

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.